

INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) Vom 29.07.2024	Seite 2
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) vom 29.07.2024	Seite 7
Richtlinie der Stadt zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen an Dächern und Fassaden („Bambergs begrünte Gebäude“)	Seite 8
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit: Gewässerausbau zur Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben i. R. d. Biodiversitätsprojekts Bamberg zur Schaffung von Feuchtlebensräumen durch Versickerung im Stadtwald	Seite 11
Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 12
Bebauungsplan Nr. 251 K mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 16
Kraftloserklärung Sparkasse Bamberg	Seite 17
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG g	Seite 17

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) Vom 29.07.2024

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 bis 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, der §§ 22 und 23 Sozialgesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, und des Art. 18 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Definition der Kindertagespflege
- § 2 Förderung in Kindertagespflege
- § 3 Voraussetzungen für die Förderung
- § 4 Formen der Kindertagespflege
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Laufende Geldleistung
- § 7 Kostenbeitrag
- § 8 Ersatzbetreuung
- § 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes
- § 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 11 Aufsichtspflicht und Haftung
- § 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder
- § 13 Ende der Förderung
- § 14 Ausschluss
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Definition der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) durch eine Kindertagespflegeperson in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Der Förderungsauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 2 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Aufgabe der Stadt Bamberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung in Kindertagespflege für Betreuungszeiten von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung setzt voraus, dass

1. die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg gemäß §§ 85, 86 SGB VIII gegeben ist,
2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
3. die Kindertagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist,
4. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeurteil verfügt,
5. dem Stadtjugendamt Bamberg ein Duplikat der geschlossenen Tagespflegevereinbarung vorliegt,
6. und die Betreuung im Umfang von
 - a. mindestens 10 Stunden wöchentlich erfolgt, oder
 - b. mehr als 5 bis 10 Stunden wöchentlich und im unmittelbaren Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule erfolgt (sog. Ergänzungsbetreuung).

(2) Kindertagespflege als Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird grundsätzlich gefördert, wenn die Betreuung an mindestens 15 Betreuungstagen im Bewilligungszeitraum (=Kalenderjahr) erfolgt. Der Nachweis über die Anzahl und die zeitliche Lage der Betreuungstage ist dem Stadtjugendamt Bamberg jeweils zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der rechtswirksamen Antragstellung. Maßgebend ist der Eingang des Antrages auf Förderung in Kinder-

tagespflege (Buchungsbeleg) im Stadtjugendamt Bamberg.

(4) Für die Betreuung eigener Kinder der Kindertagespflegeperson ist eine Förderung in Kindertagespflege ausgeschlossen. Mit der Betreuung eigener Kinder wird die Verpflichtung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfüllt. Eine Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen.

§ 4 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. In der Regel werden Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumlichkeiten betrieben.

(2) Als Großtagespflegestelle wird der Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (maximal drei regelmäßig tätige Kindertagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern bezeichnet. Werden in der Großtagespflegestelle mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 oder Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 AV-BayKiBiG sein.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuungszeiten werden nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten.

(2) Es gelten folgenden Buchungskategorien:

- wöchentliche Betreuung von mehr als 5 bis 10 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 10 bis 15 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als

- 15 bis 20 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 20 bis 25 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 25 bis 30 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 40 bis 45 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 45 bis 50 Std.

Eine wöchentliche Betreuung von mehr als 50 Std. ist nicht förderfähig. Jeder wöchentlichen Buchungskategorie wird eine tägliche Buchungskategorie zugeordnet. Die tägliche Betreuungszeit errechnet sich aus dem Tagesdurchschnitt unter Annahme einer 5-Tage-Woche.

(3) Über Buchungszeitänderungen ist das Stadtjugendamt Bamberg umgehend mittels Buchungsbeleg zu informieren. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der Buchungskategorie einher, wird diese lediglich für volle Kalendermonate berücksichtigt. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeit außen vor.

(4) Wird die Kindertagespflege ohne Kostenbeteiligung der Eltern gefördert (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), wird ohne Notwendigkeitsprüfung maximal eine wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std. als förderfähig anerkannt.

§ 6 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
3. einen Qualifizierungszuschlag,

4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nr. 1 - Nr. 3 bilden das Tagespflegegeld im Sinne dieser Satzung. Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich in Abhängigkeit von der Buchungskategorie und ist der aktuell gültigen Fördertabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Die Festsetzung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand erfolgt als monatliche Pauschale. Diese Pauschale beinhaltet Raumkosten, Verpflegungskosten und sonstige Kosten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird bei für die Kindertagespflege angemieteten Räumen eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 212,00 € und bei eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 189,00 € gewährt.

Für festangestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrauen) wird die Sachaufwandspauschale nicht gewährt. Über die Erstattung der tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand entscheidet das Stadtjugendamt Bamberg im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird ein Anerkennungsbetrag in Höhe von mtl. 596,00 € gewährt. Dieser Betrag orientiert sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE), wobei von einer Betreuung in Kindertagespflege von 5 Kindern ausgegangen wird.

(4) Erfüllt die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen des § 18 Satz 4 AV-BayKiBiG wird ein Qualifizierungszuschlag gewährt. Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 18 Satz 5 AV-BayKiBiG gegeben sein.

Als Kriterium zur Differenzierung des Qualifizierungszuschlags dient die Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Ist die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 oder Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 AV-BayKiBiG, wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 25 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 3) gewährt. Ist die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Ergänzungskraft i.S.d. § 16 Abs. 4 oder Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 AV-BayKiBiG oder hat die Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme i.S.d. Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG, im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen, wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 15 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 2) gewährt. Im Übrigen wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 1) gezahlt. Die Gewährung des jeweils höheren Qualifikationszuschlags erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Folgemonat des Eingangs der entsprechenden Nachweise im Stadtjugendamt Bamberg.

(5) Private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten sind in der Systematik des § 23 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungsangebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll allen Familien unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit offenstehen. Bei Vorlage einer Verzichtserklärung der Kindertagespflegeperson auf private Zuzahlungen wird daher ein Bonus in Höhe von 15 Prozent des Tagespflegegeldes gewährt.

(6) Die Festsetzung der Sachaufwandspauschale (Abs. 2) und des Anerkennungsbetrages (Abs. 3) erfolgt jeweils bezogen auf eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. Bei der Festlegung der Sachaufwandspauschale und des Anerkennungsbetrages für die weiteren Buchungskategorien wird auf

die Buchungszeitfaktoren des § 25 Abs. 1 AV-BayKiBiG zurückgegriffen.

(7) Die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erfolgt zweckgebunden und auf Nachweis der Kindertagespflegeperson bzw. der Großtagespflegestelle. Jede Änderung in der Höhe der Aufwendungen ist dem Stadtjugendamt Bamberg unverzüglich anzuzeigen. Werden Vorsorgeaufwendungen seitens anderer Jugendämter erstattet, ist das Stadtjugendamt Bamberg hierüber umgehend zu unterrichten. Die Zuschüsse werden - ausgenommen der Nr. 1 - bei einer Belegung durch mehrere Jugendämter durch das erstbelegende Jugendamt gewährt. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal.

1. Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

Die Erstattung des Jahresbeitrages erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides für Kindertagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bamberg haben oder im Stadtgebiet Bamberg tätig sind. Sofern Monate ausschließlich durch ein anderes Jugendamt belegt sind, ist die Erstattung dort zu beantragen.

2. Für festangestellte Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Aufwendungen zu der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Höhe des Jahresbetrages gemäß Nr. 1 erstattet.

3. Da sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Kindertagespflegeperson nicht zu Lasten der Personensorgeberechtigten auswirken soll, werden für Kinderfrauen, die im Rahmen eines Minijobs im Privathaus-

halt angestellt sind, abweichend der Nr. 1 - Nr. 2 der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Umlagen U1 und U2 erstattet. Erfolgt die Anstellung nicht im Rahmen eines Minijobs findet Nr. 2 Anwendung.

(8) Für die Betreuung in Kindertagespflege eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes wird ein erhöhtes Tagespflegeentgelt festgesetzt,

1. sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 99 SGB IX, 53 SGB XII a.F. oder § 35 a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist,

2. die Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 oder Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 AV-BayKiBiG ist,

3. das Kind zusammen mit mindestens einem weiteren Regelkind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, betreut wird

4. und aufgrund des behindertenspezifischen Mehraufwandes mindestens ein weiterer Betreuungsplatz nicht belegt wird. Über die Anzahl an freizuhaltenen Betreuungsplätzen entscheidet das Stadtjugendamt Bamberg im Einzelfall. Die Kindertagespflegeperson hat den Umfang des behindertenspezifischen Mehraufwandes in der Betreuung ausführlich darzulegen.

Der Erhöhungsbetrag entspricht dem Produkt aus der Anzahl an freizuhaltenen Betreuungsplätzen und der Summe aus Sachaufwandspauschale, Anerkennungsbetrag und Qualifizierungszuschlag bezogen auf den jeweiligen Betreuungsumfang des behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes.

(9) Bei Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird die laufende Geldleistung als Monatsbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungstage im Kalenderjahr, wie folgt gewährt:

- 15 - 29 Betreuungstage: Monatsbetrag der laufenden Geldleistung
- 30 - 44 Betreuungstage: 2-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung

- ab 45 Betreuungstage: 3-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung

(10) Fällt der erste reguläre Betreuungstag nicht auf den ersten Arbeitstag (Montag - Freitag) eines Monats, wird ein anteiliges Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der belegten Arbeitstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats gezahlt. Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Arbeitstag eines Monats endet.

(11) Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, wird für diese Zeit eine laufende Geldleistung gewährt. Der Berechnung des Tagespflegegeldes werden die tatsächlichen Betreuungsstunden der Eingewöhnung zu Grunde gelegt.

Diese sind entsprechend zu dokumentieren und umgehend nach Abschluss der Eingewöhnung im Stadtjugendamt Bamberg vorzulegen. Bezogen auf die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit an den Eingewöhnungstagen wird des Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats berechnet.

Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden.

(12) Da die Kindertagespflegeperson i.d.R. selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes bei Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit). Aus Gründen der Vereinfachung wird von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr abgesehen. Betreut die Kindertagespflegeperson an weniger als fünf Tagen die Woche, reduziert sich die Zahl der Ausfalltage ohne Kürzung des Tagespflegegeldes um ein Fünftel für jeden Arbeitstag, an dem die Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Ist die Kindertagespflegeperson nicht in jedem Kalendermonat im Kalenderjahr tätig, reduziert sich die Zahl der Ausfalltage ohne Kürzung des Tagespflegegeldes um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Heiligabend und Silvester werden nicht als Arbeitstage berücksichtigt. Für festangestellte Kindertagespfle-

gepersonen finden die Sätze 1 - 5 analog Anwendung.

(13) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum Monatsende.

§ 7 Kostenbeitrag

Die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg.

§ 8 Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Gewährleistung der Ersatzbetreuung in der Stadt Bamberg erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V. Großtagespflegestellen verfügen in der Regel über eigene Ersatzbetreuungspersonen.

§ 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes

(1) Kinder, die an einer Krankheit i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, dürfen nicht in Kindertagespflege betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege darf erst wieder erfolgen, wenn gemäß ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines erkrankten Kindes sind verpflichtet, die Kindertagespflegepersonen insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Bei zusammenhängender Krankheit des Kindes oder sonstigen von der Familie

veranlassten Abwesenheitszeiten entfällt das Tagespflegegeld nach der 4. Fehlzeitwoche. Das Stadtjugendamt Bamberg ist umgehend seitens der Personensorgeberechtigten zu unterrichten. § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Stadtjugendamt Bamberg umgehend über Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Umzug, zusammenhängende Krankheitszeit des Kindes von mehr als 4 Wochen, Änderung der Betreuungszeiten, Betreuungsende) zu unterrichten.

(2) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schades verpflichtet.

§ 11 Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Kindertagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Die bloße Anwesenheit der Personensorgeberechtigten beendet die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson nicht.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der Kindertagespflegeperson und dem Heimweg zu sorgen. Kinder nach Vollendung des siebten Lebensjahres dürfen ausschließlich bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten allein zu der Kindertagespflegeperson bzw. nach Hause gehen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder

(1) Kinder sind während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII kraft Gesetz

unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Bayerische Landesunfallkasse. Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen kostenlos.

(2) Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes bei der Kindertagespflegeperson, auf dem Weg zu der Kindertagespflegeperson und auf dem Heimweg. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Kindes durch die Kindertagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

(3) Das Stadtjugendamt Bamberg ist über Unfälle umgehend zu informieren.

**§ 13
Ende der Förderung**

(1) Mit dem Ende der Tagespflegevereinbarung endet die Förderung in Kindertagespflege. Besteht seitens der Vertragspartner Uneinigkeit über das Vertragsende, endet die Förderung spätestens mit Ablauf des Tages, an welchem

Tagespflegeleistungen für das betroffene Kind letztmalig erbracht werden. Das Stadtjugendamt Bamberg ist von der Kindertagespflegeperson über die Beendigung der Kindertagespflege umgehend schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Stadt Bamberg hat gegenüber der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen.

**§ 14
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn
1. es wiederholt unentschuldigt gefehlt hat,
 2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. oder es aufgrund von schweren Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet.

Die Kindertagespflegeperson hat in diesen Fällen das Stadtjugendamt Bamberg umgehend zu informieren. Die Entschei-

dung über den Ausschluss treffen Kindertagespflegeperson und Stadtjugendamt Bamberg zusammen.

(2) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind vor dem Ausschluss zu hören.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg vom 17.06.2021 außer Kraft.

Bamberg, 29.07.2024
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

Anlage 1: Fördertabelle

Betreuungszeit	Anerkennungsbetrag	10%			15%			25%			Sachaufwand angemietete Räume	Sachaufwand eigene Räume	Sachaufwand angemietete Räume			Sachaufwand eigene Räume		
		Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3			Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3
tätlich																		
wöchentlich																		
> 0 - 1 Std.	75 €	8 €	11 €	19 €	27 €	24 €	110 €	113 €	121 €	107 €	110 €	118 €						
> 1 - 2 Std.	149 €	15 €	22 €	37 €	53 €	47 €	217 €	224 €	239 €	211 €	218 €	233 €						
> 2 - 3 Std.	224 €	22 €	34 €	56 €	80 €	71 €	326 €	338 €	360 €	317 €	329 €	351 €						
> 3 - 4 Std.	298 €	30 €	45 €	75 €	106 €	95 €	434 €	449 €	479 €	423 €	438 €	468 €						
> 4 - 5 Std.	373 €	37 €	56 €	93 €	133 €	118 €	543 €	562 €	599 €	528 €	547 €	584 €						
> 5 - 6 Std.	447 €	45 €	67 €	112 €	159 €	142 €	651 €	673 €	718 €	634 €	656 €	701 €						
> 6 - 7 Std.	522 €	52 €	78 €	131 €	186 €	165 €	760 €	786 €	839 €	739 €	765 €	818 €						
> 7 - 8 Std.	596 €	60 €	89 €	149 €	212 €	189 €	868 €	897 €	957 €	845 €	874 €	934 €						
> 8 - 9 Std.	671 €	67 €	101 €	168 €	239 €	213 €	977 €	1.011 €	1.078 €	951 €	985 €	1.052 €						

Betreuungszeit	15% Bonus Verzicht Zurzahlung					
	Sachaufwand angemietete Räume			Sachaufwand eigene Räume		
	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3	Qualifizierungszuschlag Stufe 1	Qualifizierungszuschlag Stufe 2	Qualifizierungszuschlag Stufe 3
tätlich						
wöchentlich						
> 0 - 1 Std.	127 €	130 €	139 €	123 €	127 €	136 €
> 1 - 2 Std.	250 €	258 €	275 €	243 €	251 €	268 €
> 2 - 3 Std.	375 €	389 €	414 €	365 €	378 €	404 €
> 3 - 4 Std.	499 €	516 €	551 €	486 €	504 €	538 €
> 4 - 5 Std.	624 €	646 €	689 €	607 €	629 €	672 €
> 5 - 6 Std.	749 €	774 €	826 €	729 €	754 €	806 €
> 6 - 7 Std.	874 €	904 €	965 €	850 €	880 €	941 €
> 7 - 8 Std.	998 €	1.032 €	1.101 €	972 €	1.005 €	1.074 €
> 8 - 9 Std.	1.124 €	1.163 €	1.240 €	1.094 €	1.133 €	1.210 €

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) vom 29.07.2024

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

- wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std. in Höhe von 352 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. in Höhe von 403 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 40 bis 45 Std. in Höhe von 453 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 45 bis 50 Std. in Höhe von 503 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Bamberg, 29.07.2024
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) vom 25. Mai 2021 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 04.06.2021 Nr. 11) wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:

- wöchentliche Betreuung von bis zu 5 Std. in Höhe von 50 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 5 bis 10 Std. in Höhe von 101 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 10 bis 15 Std. in Höhe von 151 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 15 bis 20 Std. in Höhe von 201 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 20 bis 25 Std. in Höhe von 252 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 25 bis 30 Std. in Höhe von 302 €

BEKANNTMACHUNG

Richtlinie der Stadt zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen an Dächern und Fassaden („Bamberg begrünte Gebäude“)

1. Aufgaben und Ziele des Förderprogramms

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Bamberg nicht nur für uns Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten einen Lebensraum und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂- und Luftschadstoffbindung, Lärmreduzierung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale aber auch ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. In einer dicht bebauten Stadt sind Freiflächen eine Seltenheit und von hohen Interessensansprüchen geprägt. Gleichwohl bringen versiegelte Flächen oft erhebliche oberirdische und unterirdische Limitationen mit sich wie Leitungen im Boden, Feuerwehreinfahrten, Rettungswege usw., die eine Begrünung erschweren. Wovon eine Stadt allerdings viel hat, sind Gebäude. Betrachtet man Gebäude einschließlich ihre Dach- und Fassadenflächen, so ergibt sich eine Gesamtfläche, welche in ihrem Ausmaß die der verfügbaren Bodenflächen im Stadtgebiet übersteigt. Die Flächen von Gebäuden bergen somit ein großes Potential für Begrünungsmaßnahmen und deren einhergehenden Vorteile. Durch Dach- und Fassadenbegrünungen lassen sich auch in dicht bebauten Stadtgebieten wertvolle begrünte Oasen schaffen. Speziell begrünte Dächer und Fassaden sorgen nicht nur für Abkühlung in Innenräumen im Sommer, sondern sind zugleich auch ein natürlicher Dämmschutz im Winter. Indem sie CO₂, Feinstaub und Stickoxide binden, wird die Luftqualität im Wohnumfeld verbessert. Davon profitieren Anwohnende in hohem Maße.

Dieses Förderprogramm soll einen Anreiz für Bambergerinnen und Bamberger schaffen, Begrünung in ihrem Einfluss-

bereich umzusetzen, um die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Gegenstand des Förderprogramms sind Klimaanpassungsmaßnahmen der Dach-, Zaun und Fassadenbegrünung.

2. Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert werden die Begrünung von Dächern und Fassaden bei Bestandsgebäuden, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bamberg liegen.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

a) Dachbegrünungen

Gefördert wird die Begrünung von Dächern im Bestand an Gebäuden wie Wohnhäusern, Carports, Garagen und untergeordneten Anbauten. Förderfähig sind sowohl Intensiv- als auch Extensivbegrünungen sowie die Kosten der Maßnahmen, die der Herstellung der Dachbegrünung dienen (z. B. Dachvorbereitung). Es wird empfohlen vorwiegend heimische Pflanzen zu verwenden. Eine Empfehlungsliste wird vom Klima- und Umweltamt veröffentlicht.

Bezuschusst werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z. B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen),
- Pflanzen und Pflanzkosten,
- Materialkosten (z. B. Substrate, Drän- und Speicherschichten) und
- Arbeitskosten,
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

Nicht übernommen werden die Pflegekosten und ausgewählte Pflanzen, die sich in der Ausschlussliste befinden, die vom Klima- und Umweltamt regelmäßig aktua-

liert und veröffentlicht wird.

b) Fassaden- und Zaunbegrünungen

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden im Bestand an Gebäuden oder anderen vertikalen Objekten wie bspw. Zäunen oder Gabionen. Förderfähig sind sowohl boden- als auch wandgebundene Fassadenbegrünungen. Die Zuschussung von Klettergerüsten oder Rankhilfen ist grundsätzlich möglich. Es wird empfohlen vorwiegend auf heimische Pflanzen zurückzugreifen. Eine Empfehlungsliste wird vom Klima- und Umweltamt veröffentlicht.

Bezuschusst werden entsprechend dem Fördersatz die Kosten für:

- Materialkosten (z. B. Substrate, Durchwurzelungsschutz, Rankhilfen),
- Pflanzen und Pflanzkosten,
- Arbeitskosten,
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

Nicht übernommen werden die Pflegekosten und ausgewählte Pflanzen, die sich in der Ausschlussliste befinden, die vom Klima- und Umweltamt regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht wird.

(3) Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z. B. Ersatzpflanzungen von Bäumen im Zuge der Baumschutzverordnung, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen, Stellplatzsatzung oder Pflanzgebote nach Bebauungsplan).

(4) Förderungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.

(5) Die Stadt Bamberg behält sich vor, Förderanträge abzulehnen, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Bam-

berg eine langfristige Entwicklung der Maßnahme oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt, wenn die geltend gemachten Kosten der Maßnahme marktüblich oder unangemessen sind.

3. Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 50% der zuschussfähigen Kosten gewährt, jedoch nicht mehr als 5.000€ pro Maßnahme. Die zuschussfähigen Kosten errechnen sich aus die Gesamtkosten des Projekts abzüglich eventueller Drittmittel (z.B. anderweitige Fördermittel).

Pro Kalenderjahr kann nur eine Maßnahme pro Grundstück und pro Antragssteller gefördert werden. Die Stadt Bamberg kann im Einzelfall von der Begrenzung in Satz 1 abweichen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass im laufenden Kalenderjahr noch ausreichend Fördervolumen für die üblicherweise zu erwartenden Anträge vorhanden ist.

Eine Kumulierung von Fördermitteln ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms und das europäische Beihilferecht dies zulassen.

4. De-minimis-Beihilfen

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) einzustufen sein, erfolgt die Förderung als Kleinbeihilfe nach den einschlägigen EU-Verordnungen (sog. De-minimis-Beihilfe). Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten drei Steuerjahren Förderbescheide erhalten, auf denen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder einer anderen De-minimis-Verordnung ausgewiesen sind, so muss deren Höhe in der diesbezüglichen Anlage zum Antragsformular angegeben werden. Anzugeben sind auch bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen.

Hinweis: Unbeschadet der Höchstgrenze kann eine Förderung nur insoweit gewährt werden, wie die Summe aller De-minimis-Beihilfen die einschlägige De-minimis-Grenze nicht übersteigt.

5. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind folgende natürliche und juristische Personen: Eigentümer und Eigentümerinnen, Eigentümergemeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen) sowie jeweils im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mit den vorgenannten Antragsberechtigten auch Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte (Antragsformular ist von allen Antragstellenden mitzuzeichnen).

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Behörden und Universitäten, sowie kommunale Beteiligungen sind ausgenommen.

(3) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter zur Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802 c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung) verpflichtet sind oder ihnen diese abgenommen wurde.

6. Antragsstellung

(1) Förderungen werden nur auf schriftlichem, im Zeitraum vom **01. 10. bis zum 30. 11. des jeweiligen Haushaltsjahres** eingegangenen, Antrag gewährt. Dabei ist das Antragsformular der Stadt Bamberg oder das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Bamberg zu verwenden (www.stadt.bamberg.de/forderung-gebäudebegrünung). Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig beim Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg eingegangen ist. Dabei sind folgende Unterlagen von **Fachbetrieben** dem Antrag beizufügen:

- Prüfbare Kostenvoranschläge (Einzelpositionen, keine Pauschalangebote)
- Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
Bei der Begrünung von Zäunen, Gabionen o. Ä. sind Unterlagen von Fachbetrieben nicht zwingend notwendig. Hier genügen auch eigens ermittelte Kostenaufstellungen für Material und Pflanzen sowie Planungsunterlagen.

Zusätzlich beizufügende Unterlagen sind:

- Bilder des aktuellen Zustands
- De-minimis-Erklärung (falls dem EU-beihilferechtlichen Unternehmerbegriff unterfallend, d.h. betrifft alle Akteure, die Leistungen erbringen, für die es einen Markt gibt)
- Beschluss der Eigentümerversammlung (bei Eigentümergemeinschaften)
- Erlaubnisbescheid des Denkmalschutzes (falls Gebäude unter Denkmal- oder Ensembleschutz fallen)
- Formular bei Kumulierung von Fördermitteln (falls Inanspruchnahme von weiteren Drittmitteln)

(2) Dem Antrag sind die die darin genannten Unterlagen sowie die unter 6.1 aufgeführten Nachweise vollständig beizufügen. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen entweder unter der E-Mail-Adresse umwelt-foerderung@stadt.bamberg.de oder persönlich sowie per Post im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg einzureichen.

(3) Die Begrünung der Fassade und des Daches im Denkmal- und Ensembleschutz bedarf der Erlaubnis der Denkmalpflege (Art. 6 DSchG). Ansprechpartner in der Stadt Bamberg ist hierfür das Bauordnungsamt. Ein entsprechender Erlaubnisbescheid ist dem Antrag beizufügen.

7. Ausführung und Nachweise

(1) Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Vergabe von Bau- und Werkaufträgen wird als Maßnahmenbeginn gewertet.

(2) Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen.

Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

(3) Nach Abschluss der Maßnahme haben die Antragsstellenden der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen sowie eine detaillierte (Ab-) Schlussrechnung. Die bewilligten Maßnahmen müssen aus der Rechnung hervorgehen
- Fotodokumentation mit Vorher-Nachher-Bildern
- Das ausgefüllte Formular „Abrechnung Gebäudebegrünung“
- Die ausgefüllte Einverständniserklärung zur Verwendung der Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit als Berichterstattung an Print- und Online-Medien zur dortigen Veröffentlichung

(4) Die entsprechend aufgeführten Nachweise in 6.1 können entweder digital, persönlich sowie per Post im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg eingereicht werden und müssen spätestens 9 Monate nach der Umsetzung der Maßnahme eingegangen sein.

8. Bewilligung und Auszahlung

(1) Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen ist. Innerhalb der Antragsfrist eingereichte Anträge (siehe 6.1.) werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs (maximal im unter 3. genannten Umfang) bewilligt, bis diesbezüglich die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind. Beim letzten berücksichtigungsfähigen Antrag ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

(2) Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt und die Förderung wird an die an

antragsstellende Personen im Rahmen der Förderbedingungen ausbezahlt.

(3) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

9. Pflichten und Verstöße

Die Antragsstellenden haben vor Beginn der Maßnahme die betroffenen Mieterinnen und Mieter auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen. Eine Mieterhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahmen darf nicht erfolgen.

Alle geförderten Maßnahmen müssen mindestens bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren erhalten bleiben und gepflegt werden. Ansonsten können Nachpflanzungen oder Neuanschaffungen verlangt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Begrünungen an Zäunen, Gabionen o.Ä. Diese müssen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erhalten und gepflegt werden.

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

10. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – beispielhaft, nicht abschließend

Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Seiten der Stadt Bamberg in Kraft.

Bamberg, 01.08.2024
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit:

Gewässerausbau zur Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben i. R. d. Biodiversitätsprojekts Bamberg zur Schaffung von Feuchtlebensräumen durch Versickerung im Stadtwald

Die Forstverwaltung der Stadt Bamberg plant im Rahmen des Biodiversitätsprojekts Bamberg, Teilprojekt „Wasser und Wald“, einen Gewässerausbau zur Umgestaltung und Ableitung von Wasser der Gewässer Sendelbach und Halbmeilengraben (Gemarkung Bamberg, Flurstück 4442 / 11, Gemarkung Hauptsmoor, Flurstücke 85 / 7, 85 / 8, 84 / 1).

Anlass und Zweck des Vorhabens ist die Schaffung neuer Lebensräume für die Leitarten Gelbbauchunke und Kammmolch und für weitere Amphibien auf im Eigentum der Stadt Bamberg befindlichen Teilflächen des Hauptsmoorwalds. Das Teilprojekt „Wasser und Wald“ des Biodiversitätsprojekts Bamberg startete

im Januar 2022 mit einer Laufzeit von sechs Jahren und wird im Rahmen des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ zu 90 % durch das Bundesamt für Naturschutz gefördert.

Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens durchgeführt. Diese hat ergeben, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann. Nach fachlicher Prüfung stehen insbesondere keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen (Wasserschutzgebiet) und die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung des betroffenen Gebiets (Naturschutzgebiet). Es besteht daher keine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen zur allgemeinen Vorprüfung können der entsprechenden Veröffentlichung im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> entnommen werden.

Stadt Bamberg, 05.08.2024

Klima- und Umweltamt



Tobias Schenk
Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße genehmigt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 K gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Ziele der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße in der Südfur von Bamberg ist das Bebauungsverfahren Nr. 251 K, welches die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Verlagerung des Bamberg Service - Abteilung Grünanlagen samt Erweiterungsgebäuden schafft. Hierfür soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen. Deshalb ist auch der Neubau von weiteren Gebäuden erforderlich.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist parallel zum Bebauungsverfahren Nr. 251 K eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden.

Der Geltungsbereich schließt gemäß der Entwicklungsperspektive Bamberg Süd (2021) auch eine neue Straßenanbindung an die Forchheimer Straße mit ein. Die neue öffentliche Straße von der Forchheimer Straße soll zukünftig den Betriebshof und den Neubau der Handwerkskammer (HWK) erschließen und als Hauptzufahrt dienen.

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link: http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 02.09.2024

bis einschließlich

Freitag, 04.10.2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erörterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen. Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB (und zum Bebauungsverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB) können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen folgende über die Begründung hinausgehenden Informationen und Gutachten vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 24.07.2024

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g.

Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 25.07.2024

STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 251 K mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße - Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 251 K für den Bereich „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 251 K wird mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Ziel der Planung

Anlass für das Bebauungsplanverfahren Nr. 251 K „Am Sendelbach 15“ mit Anbindung an die Forchheimer Straße ist die geplante Verlagerung des Bamberg Service – Abteilung Grünanlagen in das ehemalige Bundessortnamt in der Südflur sowie der Neubau von Erweiterungsgebäuden. Derzeit sind die Funktionseinheiten der Abteilung Grünanlagen über das ganze Stadtgebiet verteilt und die Räumlichkeiten in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Neben der Abteilung Grünanlagen soll auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen.

Die Erweiterung sieht den Neubau von zwei Maschinenhallen, eine Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Stellplätze sowie Außenbe-

reiche für die Mitarbeiter vor. Die genaue Anordnung der Gebäude wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Für die Genehmigung der Erweiterungsgebäude ist ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da sich die geplanten Gebäude im Außenbereich im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft befinden. Der Geltungsbereich schließt auch die geplante öffentliche Erschließungsstraße von der Forchheimer Straße mit ein, welche auch den geplanten Neubau des Ausbildungszentrums der Handwerkskammer (HWK) erschließt.

Die Hauptzufahrt soll zukünftig nicht mehr über die Straße „Am Sendelbach“ erfolgen, da gemäß der sogenannten „Entwicklungsperspektive Bamberg-Süd“ die Achse entlang des Main-Donau-Kanals als Grün- und Freizeitachse gestärkt werden soll. Die Erschließung soll zukünftig über die neue Straße von der Forchheimer Straße erfolgen, welche an die Straße „In der Südflur“ anbinden. Die Umsiedlung des Bamberg Service – Abteilung Grünanlagen stellt den ersten Schritt in der Entwicklung der Flächen in der Südflur dar.

Der Bebauungsplan Nr. 251 K wird mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Aufgrund des Gebotes des § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, muss der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich über ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Für beide Verfahren sind jeweils zwei Beteiligungsschritte vorgesehen.

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form einer Internetveröffentlichung unter folgendem Link:

http://www.bamberg.de/cgi-bin/baseportal.pl?htx=/abv/uebersicht_neu

und eines Aushanges mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, 02.09.2024

bis einschließlich

Freitag, 04.10.2024

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt. Für etwaige persönliche Erörterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch als auch digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 24.07.2024
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (soP) vom 03.07.2024
- Schalltechnische Untersuchung vom 11.06.2024

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus. Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 25.07.2024

STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 831/24

Vorhaben:

Umbau und Sanierung sowie Ausbau des Dachgeschosses

Grundstücke:

Bamberg, Markusplatz 1
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 714/2

Bauherr:

Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde
Bamberg Göckel Sabrina

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Bei-

lagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3971557289 Hildebert Merlet

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 25.07.2024

Sparkasse Bamberg

Öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 VwZVG

(Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)

Für **Herrn Jörg Christian Schubert**

ehem. wohnhaft: **Hornthalstr. 36, 96047 Bamberg**
derzeit unbekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort

liegt ein **Bescheid, Aktenzeichen 302 Sz / GewO** der Stadt Bamberg vom **05.08.2024** beim Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Rathaus Luitpoldstr. 51, Zimmer Nr. 504 auf.

Herr Schubert wird aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen bzw. Nachricht über seinen Aufenthalt zu geben.

Der Bescheid gilt gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Herrn Schubert Rechtsverluste drohen können.

Bamberg, 05.08.2024
Stadt Bamberg

Ordnungsamt

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,

Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

